

Vom 27.07.1990

Antliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Vlotho

SATZUNG

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Unter'm Solterberg“ – Stadt Vlotho – vom 2. Juli 1990

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 9. 1977) (BGBl. I S. 1763) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: Beginnend am nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 343 der Flur 36. Von dort in östlicher Richtung entlang der Südgrenze des Flurstückes 35 (Solterbergstraße) bis zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 360.

Im Osten: Von dort nach Süden abknickend, entlang der Ostgrenze der Flurstücke 360, 630, 361, 354 und 179 bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 179.

Im Süden: Von dort nach Westen abknickend, entlang der Südgrenze der Flurstücke 179 und 180, entlang der Ost- und Südwestgrenze des Flurstücks 317 (Veilchenstraße) bis zum gemeinsamen westlichsten Grenzpunkt der Flurstücke 76 und 317.

Im Westen: Von dort das Flurstück 317 (Veilchenstraße) rechtwinklig überquerend, entlang der Westgrenze der Flurstücke 320 und 343 bis zum Ausgangspunkt.

Alle Flurstücke liegen innerhalb der Fluren 12 und 36 der Gemarkung Exter.

Der seit dem 20. 1. 1979 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vlotho stellt den Änderungsbereich als „Gewerbegebiet mit Gliederungsfordernis“ und als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

§ 2 Der Bebauungsplan besteht aus einem gezeichneten Plan.

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. E 6 „Unter'm Solterberg“ wurde dem Regierungspräsidenten Detmold am 12. März 1990 angezeigt. Dieser hat mit Verfügung vom 6. Juni 1990 - Az.: 35.21.11-309/E.14 - mitgeteilt, daß er eine „Verletzung von Rechtsvorschriften“ nicht geltend macht (§ 11 (3) Satz 2 BauGB).

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gemäß § 12 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Der Änderungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus Vlotho, Bauamt, Zimmer 31, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres,

seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Vlotho geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 BauGB).

II.

Gemäß § 44 (3) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 (4) BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. a. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

III.

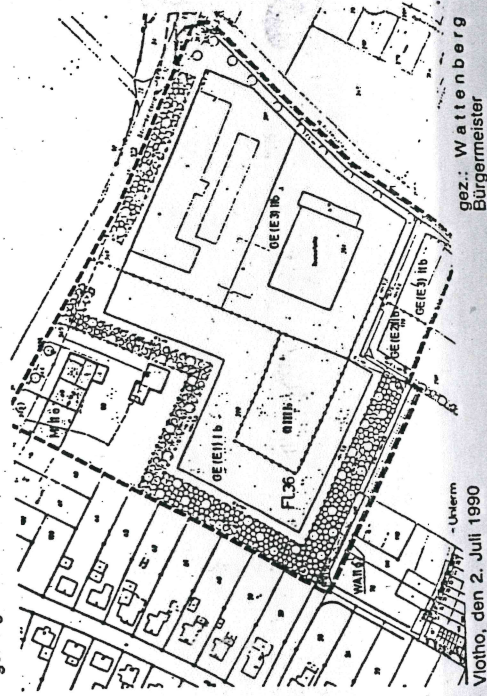
Gemäß § 4 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2073), geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW 1989 S. 362) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;

2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;

3. der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder

4. die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



gezeichnet von
Wattenberg
Bürgermeister
Vlotho, den 2. Juli 1990